

Pränumeration: Für Arab sammt Zu-
endung, ganzjährig 10 fl., halbjährig
5 fl., vierteljährig 2 fl. 50 kr. — Mit
tägl. Postverbindung: ganzjährig 13 fl.,
halbjährig 6 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl.
25 kr. österr. Währung.

Einsendungen jeder Art werden franco
erbeten.

Arader Zeitung.

Inserate: Die vierstellige Petitzelle
oder deren Raum wird das erste Mal mit
6 Kr., jedes folgende Mal mit 3 Kr.
berechnet. Stempelgebühr für jedesmalige
Insertion 30 Kr.

Redaction: im Winkel'schen Kruggebäude
Expeditions-Bureau: S. Goldschneider
Buchhandlung, Hauptplatz.

Kaiserliches Reskript.

Arad, 22. Jänner. Wir theilen hiemit nach
einer vorgenommenen Uebersetzung aus dem Ungarischen
den Wortlaut des Allerhöchsten Reskriptes
mit, welches an sämtliche Komitats- und Städte-
herren Ungarns herabgelangt ist. Nach der üblichen
Einleitung beginnt dasselbe wie folgt:

Als Wir vor 12 Jahren die Regierung Unseres
Reiches übernahmen, war dieses der Scharplag eines
verheerenden Bürgerkrieges und alle Bande der ge-
sellschaftlichen Ordnung schienen gefährdend er-
schüttert.

Die Herrschaft der Leidenschaften und der Ver-
lockung, die Tyrannei der Uebelgesinnten, die Einschüch-
terung und die Irrthümer der Mächtigen und die
Verketzung mehrerer unglücklichen Ereignisse machten
eine Lösung durch Waffengewalt zur Nothwendigkeit.

Es war nicht Unsere Absicht, diese gewaltsame
Lösung zur bleibenden Grundlage Unserer Regierung
und der öffentlichen Zustände zu gestalten: Wir woll-
ten nur, daß die mit so vielen schweren Opfern ver-
theidigten und gewährten Interessen Unseres Reiches
nicht wieder gefährdet werden; — bei der definitiven
Organisirung Unseres Reiches wünschten Wir nichts
lebhafter, als daß die alten gesetzlichen Zustände, welche
namentlich in dem Herzen Meiner ungarischen Völker
so tief wurzeln, möglichst schnell und in ihrem unver-
sehrten Bestande wieder hergestellt werden mögen: in
welcher Verfügung sie gleichzeitig die volle Garantie
der Vorbereitung und Statuirung verfassungsmäßiger
Zustände für Meine übrigen Völker finden konnten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben erließen Wir
Unsere Entschlüsse vom 20. Oktober v. J.

Aber der Friede, die Ausgleichung und Versöh-
nung erfordern ein offenes Entgegenkommen, guten
Willen und die direkte Mitwirkung ohne Hintergedan-
ken und leidenschaftliche Uebertreibung.

Wir erkannten und erwogen reiflich alle jene Be-
sorgnisse, welche gegen die Wiederherstellung eines Thei-
les der ungarischen Verfassungszustände, ohne vorherige
definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse
des Reiches, sich aufdrängten; aber diese konnten Uns
nicht abhalten, dieselben namentlich auf dem Gebiete
der Lokalbehörden wieder aufleben zu lassen, nachdem
Wir die Ueberzeugung hatten, daß Vertrauen wieder
Vertrauen gebiert und daß ein offener Wille bei einer
edelstimmigen und politisch reifen Nation anerkennende
Würdigung und redliche Unterstützung finden wird.

Aber Unsere Erwartungen sind nicht ganz erfüllt
worden.

Mit Mäßigung und Nachsicht beobachteten Wir
die ersten Ueberfluthungen des öffentlichen Lebens, in-
dem Wir dieselben der aufgeregten Stimmung der Zeit,
dem verhaltenen Ausbruche der Gefühle und dem
Feuer der längst entbehrten Gemeinthatigkeit zuschrieben.

Aber jetzt, wo manche Komitate die Wahl der
Ausschüsse dazu benützen, um daß sie unter die Mit-
glieder desselben solche Individuen aufnehmen, welche
unerföhrliche Feinde des Bestandes der Monarchie
und Unserer Herrscherrechte sind, welche im Bunde
mit Unseren auswärtigen Feinden durch geheime Ver-
schwörungen und vermessene Agitationen die Ruhe Un-
serer Länder gefährden; jetzt wo die abweichenden An-
sichten über die künftige Gestaltung der Besteuerung
zu einer entschiedenen Steuerverweigerung ausgebeutet
werden, welche, indem sie die materiellen Hilfsquellen
des Reiches versiegen macht, die Begriffe des Volkes
verwirrt und den öffentlichen Zuständen eine derart ge-
spannte Richtung aufdrängt, daß deren leichtsinnige und
falsche Vertreter selbst fühlen können, daß die Re-
gierungsgewalt sie nicht dulden kann; jetzt wo die nö-
thigen Uebergangsbestimmungen, welche die Sicherheit
der Person und des Eigenthums und den Schutz der
Privatverhältnisse vor neuen Verwicklungen unausweichlich
erfordern, mit ungebulbiger Hast zu beseitigen und zu
stürzen gesucht werden; wo einzelne Komitate unter
dem Vorwande der Aufrechthaltung der öffentlichen
Ordnung mit Belästigung des Volkes die Nationalgarde
errichten und bewaffnen wollen; wo bei der Bestim-
mung der Gehalte für die Komitatsbeamten der gebüh-
rende Einfluß Unserer Regierungsbehörden ganz igno-
rirt wird; wo mehrere Komitate, uneingedenk ihres
gesetzlichen Berufes, sich außer aller Einwirkung der
Regierung setzen und eine die Schranken ihrer gesetz-
lichen Rechte weit überschreitende unabhängige Stellung
fordernd, alle Staatsgewalt an sich reißen wollen;
halten Wir es für Unsere Pflicht, eine derartige Be-
nützung der verfassungsmäßigen Freiheit, welche mit
Störung der öffentlichen Ordnung, in ihren Endkon-
sequenzen die Revolution herbeiführen muß — zu ver-

hindern und solchen vermessenen Ausschreitungen mit
Energie ein Ziel zu setzen.

Wir müßten das Vertrauen Unserer Völker in
Unserer festen Absicht zur Wiederherstellung der ver-
fassungsmäßigen Zustände erschüttern, wenn wir solch
ungefährliche Akte, deren weitere Entwicklung den Ver-
lust aller gesetzlichen Freiheiten nach sich ziehen müßte,
länger dulden würden.

Indem wir sonach bei Unserer am 20. Oktober
v. J. ausgesprochenen Absicht verharren und Unseren
Völkern die ihnen versprochene verfassungsmäßige Ent-
wicklung garantiren, wie es auch Unser Wille ist, Un-
garn gegenüber, Alles, was wir versprochen, unver-
ändert zu halten; ebenso fest sind wir entschlossen, der
Revolution, ob sie nun offen, oder heimlich, in gesetz-
lichem Gewand gehüllt, aufträte, mit ganzer Macht
entgegenzutreten; worin, wie nicht zu zweifeln, Wir
in den wahren patriotischen Gefühlen aller Besseren
Beistand finden werden, die nicht zulassen können, daß
dem neuerwachten öffentlichen Leben auf der Bahn der
friedlichen Entwicklung durch Selbstsucht und Leiden-
schaft geschaffene Hindernisse entgegengestellt, und die re-
gierende Gewalt in der Erfüllung ihrer heiligsten Pflich-
ten damals auf die materielle Kraft angewiesen werde,
wo sie diese nur als nothwendige Unterstützung ihres
moralischen Einflusses zu benützen wünschte.

Indem Wir sonach Unsern diesfälligen Willen
allen Behörden Unseres Königreichs Ungarn bekannt
geben, ordnen Wir mit Berufung auf den III. Gesetz-
Art. vom Jahre 1790, dessen Unsere Krönung betref-
fenden Theil Wir selbst je eher zu erfüllen wünschen,
dessen weiterer Inhalt aber den Königen Ungarns auch
bis zur Krönung alle Bande der Unterthansstreue ga-
rantirt, hiemit an, daß

1. Ueberall, wo außerhalb des Reiches verweilende,
ungetreu und hochverrätherische, oder solche Individuen
als Ausschußmitglieder gewählt wurden, welche mit
Unsern Feinden verbündet, gegen Uns und Unser Reich
auch jetzt strafbare Anschläge schmieden — diese Wah-
len als nichtig und ungültig zu betrachten sind.

2. Befehlen Wir, daß Alle gegen die Eintreibung
der direkten Steuern, oder der Einhebung indirekter
Abgaben gerichteten unmittelbaren oder mittelbaren
Versuche oder Beschlüsse, oder welche immer Namen
habende neue Steuerumlagen unter strenger Verant-
wortlichkeit zu beseitigen, und alle derartigen Beschlüsse
sogleich zu kassiren sind, worüber Meiner kön. ung.
Hofkanzlei unverweilt Bericht zu erstatten sein wird.

3. Bis zur Feststellung durch den künftigen Land-
tag, respektive bis zu Unserer über die durch den Ju-
der Curiae gemachten Vorschläge zu treffenden Ent-
scheidung, werden alle jene Beschlüsse als ungiltig er-
klärt, welche auf die Suspension der mit Unsern Er-
lässen vom 20. Oktober provisorisch aufrecht erhaltenen
gerichtlichen Gewalten abzielen, oder die Lähmung ihrer
Amtsthätigkeit bezwecken. Zugleich werden die im
Lande bestehenden Gerichtshöfe angewiesen, daß sie die
noch in Wirksamkeit bestehenden Gesetze und Verord-
nungen pünktlich und gewissenhaft anwenden, da diese im
Interesse des Landes und der Einzelnen nur nach ord-
nungsgemäßer Verhandlung durch die Legislative, nicht
aber durch einseitige Beschlüsse der Lokalbehörden ab-
geändert werden können, ohne daß die Rechtsverhält-
nisse in unaufschiebbare Verwicklungen geraten.

4. Nachdem Wir die Revision und resp. Modifi-
kation, Aufhebung oder Bekräftigung der 1848er Ge-
setze und deren Anpassung an Unsere Entschlüsse vom
20. Oktober v. J. an den am 2. April l. J. zu-
sammengerufenen Landtag gewiesen haben, und de-
ren tatsächliche Einführung mit solchen Fragen zu-
sammenhängt, deren einseitige und übereilte Lösung die
im Laufe der verfloffenen Zeit entstandenen, Unseren
Schutz beanspruchenden Verhältnisse und Interessen so-
wohl in Unserem Königreiche Ungarn, als in den übr-
igen Provinzen gefährden könnten, und nachdem die
Entscheidung der mit dem Inlebenreten dieser Ge-
setze verbundenen Fragen Gegenstand der reiflichsten
Erwägung und Erörterung bildet, welche weder zur
Kompetenz Einzelner, noch einzelner Komitate gehört;
verbieten Wir demnach strengstens alle Versuche zur
tatsächlichen Einführung dieser Gesetze und befehlen,
daß dieselben mit den ernstesten Mitteln hintangehal-
ten werden.

Wenn von Seite der Komitate gegen diese Anord-
nungen Widerstand bemerkbar wird, so werden die
Ausschüßsitzungen verboten, die Ausschüsse selbst sus-
pendirt oder aufgelöst werden, was, wenn dies die
Noth erfordert, auch mit physischer Gewalt durchzu-
führen ist.

Da alle diese Unsere Anordnungen einzig und
allein von Unserer Sorgfalt für das Wohl Unserer
Völker geboten werden, so wären Wir, insofern Unsere

väterlichen und besten Gesinnungen neuerlich vereitel-
t und dieselben einer fortgesetzten Widerseßlichkeit bege-
nen würden, zu Unserem Schmerze genöthigt, zu jenen
strengen Maßregeln zu greifen, welche zu unterlassen
Unser lebhaftester Wunsch wäre; und wenn hierdurch
die von uns sehnlichst gewünschte Eröffnung des Land-
tages neuerdings verzögert würde, wodurch die Lösung
der nicht nur im Interesse Ungarns sondern der gan-
zen Monarchie gelegenen wichtigen und dringenden
Fragen und die Herstellung der Verfassung in ihrer
ganzen Ausdehnung eine neue bedauerliche Verzögerung
erleiden würde — so werden Wir die Verantwortlich-
keit für den hieraus entstehenden Schaden und die viel-
fältigen Nachtheile mit ruhigem Selbstbewußsein Den-
jenigen zurechnen können, welche das erhabene Werk
der friedlichen Ausgleichung absichtlich oder leichtsinnig
hindern.

Tief durchdrungen von dem Ernst dieser Unserer
Verordnungen erfüllen Wir jene unserer Herrscher-
pflichten, daß Wir dieses durch den Willen des All-
mächtigen und Unsere angestammten Rechte Uns anver-
traute Land vor neuen Stürmen bewahren, und ge-
füßt auf die Einsicht der wahren Patrioten, auf Un-
sere Rechte und dem Segen des Himmels vertrauend
sehen Wir mit Ruhe jenem Momente entgegen, in
welchem Wir den Erfolg Unserer reinsten Absichten in
der Befriedigung und Berufung Unseres Landes,
garantirt durch die heilige Krone Unserer ruhmvollen
Vorfahren, erblicken werden. Wir bleiben Ihnen übrigens
in Unserer k. k. Gnade stets gewogen. Gegeben in Un-
serer Reichshauptstadt Wien am 16. Jän. 1861.

Franz Joseph m. p.

Baron Nikolaus Lay m. p.

Eduard Sedényi m. p.

Die Einberufung des Landtags.

Der heutige „Sürgöny“ bringt bereits die Al-
lerhöchste Entschlüsselung zur Einberufung des Land-
tages auf den 2. April l. J. und veröffentlicht
gleichzeitig das 53 Paragraphen enthaltende Wahl-
gesetz, welches in allen Punkten dem V. Gesetz-
artikel des J. 1847/48 entspricht mit Ausnahme je-
ner Bestimmung des 3. §., welcher die Kenntniß
der ungarischen Sprache zur Bedingung der Wähl-
barkeit machte, die im gegenwärtigen Gesetze aber
nicht enthalten ist. Die Einleitung des von der k.
ung. Statthalterei am 21. d. publizirten Gesetzes
lautet wie folgt:

Seine k. k. Apostolische Majestät haben, um
das in Allerhöchstem Handschreiben vom 20. Ok-
tober v. J. gegebene Versprechen je eher einzulösen
und zugleich dem durch das Land allgemein geäu-
serten Wunsche zu entsprechen, über die Resultate
der Graner Konferenz, mit Allerh. Entschlüsselung
vom 7. Jänner l. J. die Eröffnung des Landtages
in Ofen am 2. April l. J. anzuordnen und zu-
gleich betreffs der Wahl der Deputirten auf Grund
des V. Gesetzartikels vom J. 1847/48 die nachfol-
genden Bestimmungen zu erlassen, bezüglich der Be-
rufung Kroatiens und Slavoniens zu dem ungar-
ischen Landtag die nachträgliche Allerh. Resolution
in Aussicht zu stellen, und mit W. r. h. Erlaß vom
9. d. der k. ung. Statthalterei allergnädigst zu ver-
ordnen geruht, daß diese Allerh. Entschlüsselung all-
sogleich kundgemacht und zu ihrer Ausführung die
nöthigen Verfügungen getroffen werden sollen. Die
königl. Einberufungsschreiben werden nächstens nach-
folgen. — Indem wir uns die Veröffentlichung des
gedachten Gesetzes noch vorbehalten, erwähnen wir
vorkäuflich, daß gemäß demselben die Stadt Alt-Arad
einen, das Komitat aber sechs Deputirte zum
Landtage zu schicken hat, wie dieses auch im Jahre
1848 der Fall war.

Ueber die Theilnahme der Juden an den bevorstehenden städtischen Wahlen.

(Schluß.)

Es ist nicht nur bei den Regierungen man-
cher Länder eine traditionelle Gewohnheit, daß sie,
während sie auf andern Gebieten der öffentlichen Mei-
nung nicht selten dem übermüthigsten Trog bieten, ge-
rade in Judenangelegenheiten einen bis zur Stumpfsin-
nigkeit getriebenen Respekt vor dieser so oft mißachteten
„öffentlichen Meinung“ an den Tag legen und sich
fortwährend auf die Antipathien des Volkes berufen.
Wir haben auch Gesetze gesehen, die den
erhabenen Beruf, der öffentlichen Meinung ihres Lan-
des wie eine leuchtende Feuerfäule voranzugehen

glänzend bewährten, und nur in der Judenfrage sich von den Vorurtheilen der untersten Volksschichten leiten ließen; Gesetzgebungen, die in allen legislativen Fragen den Muth hatten, das Recht und die Wohlfahrt ihres Landes gegen Gewalt und Willkür zu vertreten und in Sachen der Juden kleinmüthig geworden, so daß die Männer, die den Kanonendonner nicht gefürchtet, vor dem Scheibengestirne einiger, den Juden eingeschlagenen Fenster erschrocken sind.

Solchen Thatsachen gegenüber ist allerdings jede sympathische Kundgebung der öffentlichen Meinung für die Juden nicht nur an sich erfreulich, sondern auch als Präcedenz für die Gesetzgebung nützlich. Daß es eben den intelligenten, städtischen Bevölkerungen eine Ehrensache sein sollte, hierin die Initiative zu ergreifen, muß Jedermann erkennen, da sie dadurch ihre eigene politische Reife und ihren gegründeten Anspruch auf den legislativen Einfluß am glänzendsten bekunden, der ihnen so lange vorenthalten war, indem man sie, ähnlich wie den Juden, auf einer Seite gewaltsam unter Vormundschaft hielt und ihnen auf der andern Seite politische Unmündigkeit vorwarf, bis der gefeierte Landtag von 1848 auch für die k. Freistädte das große Wort der Erlösung ausgesprochen.

Doch gibt es Gelegenheiten und Mittel genug, bei welchen und durch welche die städtischen Bürger ihre liberalen Gesinnungen nicht nur kundgeben, sondern auch mit Erfolg betheiligen können, wie es in manchen deutschen Ländern in der That die Städte waren, welche die Juden-Emancipation zum endlichen Sieg gebracht haben.

Es liegt außerhalb der Aufgabe dieser Zeilen, diese Gelegenheiten und Mittel einzeln namhaft zu machen, und behalte ich mir vor, mit Erlaubniß der löbl. Redaktion *) und der geschätzten Leser dieser Zeitung ein anderes Mal auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Indeß bieten schon für jetzt eben die bevorstehenden Wahlen eine solche Gelegenheit, bei welcher die Herren Wähler ihrer brüderlichen Gesinnung gegen die Juden einen unzweifelhaften Ausdruck geben können, ohne sich mit dem Buchstaben des Gesetzes in Widerspruch setzen zu müssen, dem wir auch dann Gehorsam schuldig sind, wenn es unseren Ueberzeugungen nicht entspricht.

Einige städtische Beamten aus den Reihen der Juden zu wählen ist gesetzlich nicht verboten, indem der Gesegartitel 23. vom Jahre 1848 — der seiner Ueberschrift und seinem Inhalte nach gegenwärtig das einzige zu Recht bestehende Grundgesetz über die Verfassung und den Rechtskreis der k. Freistädte bildet — weder direkt noch indirekt von dem Religionsbekenntnisse der städtischen Beamten spricht und im §. 15. hinsichtlich der Auswahl der Personen dem Kandidations-Komite mit seinem Präses und den Wählern ganz freie Hand läßt.

Uebrigens bietet auch die Praxis der Komitate für diesen Punkt manchen günstigen Präzedenzfall.

Ich gehe nun zum dritten Fragepunkt über: ob es in den Wünschen und Absichten der Arader Juden liegen könne, bei den bevorstehenden städtischen Wahlen sofort als Wähler aufzutreten. — Es ist gewiß, daß die Juden, nicht nur die hiesigen, sondern auch die auswärtigen in und außer Ungarn, das brüderliche Entgegenkommen der Arader Wähler mit dankbarem Herzen aufnehmen und die Erinnerung dieses Altes auch in jener Zukunft noch bewahren würden, wo die Bekenner der „Religion der Liebe“ bereits vergessen haben und nicht mehr begreifen können werden, wie man einst gegen die Juden lieblos und ungerecht sein konnte. — Nichtsdestoweniger glaube ich — freilich mit aller Reserve, die jeder Einzelne zu beobachten hat, der ohne Vollmacht für Viele spricht — behaupten zu dürfen, daß die Juden nicht wünschen, sich gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes von 1848 schon jetzt an den Wahlen zu betheiligen!

„Entweder das Recht oder die Rechtslosigkeit!“ sagt Hr. v. B. und ich glaube, die Juden stimmen ihm bei. Was das löbl. Wahlkomité aber, wenn es dem Wunsche des Hrn. v. B. und wahrscheinlich noch vieler achtbarer Wähler folgte, den Juden bieten und gewähren würde, das wäre für jetzt, um nicht zu sagen ein Geschenk, eine Vergünstigung aber kein Recht!

Im absolutistischen Staat, wo das ganze Volk nur von Vergünstigungen lebt, die ihm der Machthaber zu spenden für gut findet, muß Jeder dankbar und freudig nach dem greifen, was man ihm eben gibt oder

was er sich ungehindert selbst nehmen kann. In konstitutionellen Ländern gelten politische Rechte. Politische Rechte kann aber nur Derjenige ausüben, dem sie das Landesgesetz zuerkannt, und das ist bisher hinsichtlich der Juden in Ungarn noch nicht geschehen.

Was es mit der Redensart „ohne Unterschied der Religion“ auf sich hat, habe ich gezeigt. Es ist einer intelligenten, zu politischem Bewußtsein gereiften Volksklasse nicht würdig, sich durch ein „Hinterpöckchen“ einzuschleichen, nachdem man ihr, ohne sie „direkt“ abzuweisen, doch die Hauptthür vor der Nase zugeschlossen hat.

Die Juden dürfen dies um so weniger, je allgemeiner und gegründetere die Hoffnung ist, daß ihnen die Gesetzgebung am nächsten Landtage gerecht werden wird. Sollte diese Hoffnung sich nicht erfüllen, dann wird die vorläufige faktische Besetzung der Regierung nicht viel frommer, und wir könnten wieder das schöne Wort „Depossessionierung“ zu hören bekommen, das uns Juden noch in den Ohren klingt. Ich könnte hierfür interessante Beispiele von nicht langer und nicht weit her anföhren, wenn die Exempel nicht so odios wären.

Es handelt sich für die Juden überhaupt nicht darum, daß sie nur einige Monate früher zur wirklichen, faktischen Ausübung politischer Rechte gelangen. Das eigentlich Kränkende in der Stellung der Juden liegt nicht darin, daß sie dieses oder jenes Recht nicht faktisch ausüben, sondern daß sie es nicht ausüben dürfen. Kein Haus zu besitzen, weil man arm ist, ist kein Unglück und keine Schande; aber kein Haus zu besitzen, weil man „von Rechtswegen“ keines besitzen darf, das ist eine Schmach.

Die Juden sind nicht eine Nationalität von gestern, die sich mit Ungestüm und in aller Eile per fas et nefas etwas aneignen wollen, was ihnen nicht gebührt; ihre Geschichte zählt nach Jahrtausenden, und ihr Anrecht auf eine humane Behandlung ist so alt als ihre Religion, welche das höchste Gesetz der Humanität: „Liebe deinen Nebenmenschen, wie dich selbst“ zum ersten Mal in die Welt gebracht, und welcher die Völker Europas ihre Civilisation in letzter Instanz zu verankern haben.

Von einer Volksklasse, die für diese Religion so lange zu leiden und dulden gewußt, und deren Ehrgefühl durch 2000jährige Verachtung und Zurücksetzung nicht abgestumpft werden konnte, steht es zu erwarten, daß sie, eben weil sie nur wegen ihrer Religion von bürgerlichen und politischen Rechten ausgeschlossen ist, der Versuchung zu einer, wenn auch ehrenvoll dargebotenen, doch nicht ganz legitimen Theilnahme an einem lokalen politischen Akte zu widerstehen wissen wird, so lange die Landesgesetze ihre Religion als eine „nicht recipirte“ bezeichnen und die Bekenner derselben mit dem Verluste der meisten bürgerlichen und aller politischen Rechte bestrafen.

Schließlich dürfen die Juden sich auch dagegen mit gutem Rechte verwahren, Knall und Fall unter die Wähler aufgenommen zu werden, um gegen die Wähler von Gáj, Szégyen und Sarkad Majorität machen zu helfen, worauf Herr v. B. einen ganz besonderen Nachdruck zu legen scheint. Ich setze zwar voraus, daß ihm hierbei jeder gehässige Gedanke fern liegt, doch könnten seine Worte leicht zu argen Mißverständnissen föhren. Die Juden können und werden es nicht dulden, daß man sie von vorn herein zu irgend einer Nationalität, Konfession oder Volksklasse ob intelligent oder nicht, in Gegensatz bringe.

Auf welcher Seite die Juden stehen werden, wenn sie einmal als gesetzlich vollberechtigte Staatsbürger ihre Stimmen abzugeben haben werden — das läßt sich leicht errathen. Daß sie mit ihrem politischen Einfluß zu jeder Zeit dort zu finden sein werden, wo das Recht, die Ordnung, die Achtung vor dem Gesetze, die Freiheit und Wohlfahrt des Vaterlandes sein wird, das ist gewiß. Niemand aber werden sie, die selbst viele Jahrhunderte hindurch ein gedrückter, rechtsloser Volksstamm waren, sich in der Ausübung ihrer politischen Rechte von etwaigen Antipathien gegen einzelne Volksstämme und Konfessionen leiten lassen. Die Juden würden in demselben Augenblicke ihre eigenen Ansprüche auf Gleichberechtigung ungültig machen, wenn sie aufhören würden an dem Grundsatz fest zu halten, der in ihrer Religionsurkunde so einfach, so kräftig und klar — ohne alle Klausel — ausgesprochen ist: „Ein Gesetz und Ein Recht soll sein für euch und für den Fremdling, der unter euch heimisch geworden ist.“

Vaterländisches.

* Arad 22. Jänner. Ueber den Beschluß des Pesther Komitats, in welchem die Suspension der Amtswirklichkeit des Pesther Landesgerichtes ausgesprochen wurde, welcher Beschluß diesem Landesgerichte durch den 1. Vicegespan Paul Nyáry mitgetheilt ward, hat dasselbe am 15. d. M. eine Sitzung gehalten, in welcher nebst dem Protokoll-Auszug des Komitats-

Ausschusses, auch die vom 1. Jänner d. J. datirte Verordnung der h. königl. ungarischen Hofkanzlei vorgelesen wurde, welche die bestehenden Gerichtsbehörden zur Fortsetzung ihrer Amtswirklichkeit anweist. Der Auszug des betreffenden Sitzungsprotokolls, wie dasselbe auch dem k. k. Oberlandesgerichte überreicht wurde, lautet wie folgt:

„Vor Allem erklärt der gefertigte Gerichtshof, daß er seiner bestehenden Organisation zufolge sich nicht für kompetent hält, darüber zu beschließen, ob die durch denselben gehandhabte Gerichtsbarkeit der löbl. Komitatsbehörde übergeben werde oder nicht. Er ist in dieser Hinsicht, so lange seine gegenwärtige Organisation aufrecht steht, verpflichtet, sich an die Weisungen seiner Vorgesetzten zu halten. Aber auch im entgegengelegten Falle könnte er die verlangte Uebergabe nicht vollziehen, indem jene wichtigen Interessen, welche eine, wenn auch nur kurze Unterbrechung der Gerichtspflege und die daraus entstehenden Verwicklungen tiefe Wunden schlagen würden, von dem Gerichtshofe die Erfüllung seiner Pflicht fordern; schon durch die plötzliche Unterbrechung des Wirkungskreises dieses Gerichtshofes, der keine vorbereitende, den Uebergang vermittelnde Maßnahme voranginge, würde in einem Augenblicke die Gerechtigkeitspflege in einem weiten Kreise theils vollständig aufhören, theils hundertfacher Verwirrung ausgesetzt sein; der Wirkungskreis dieses Gerichtshofes bezieht sich nämlich zum großen Theile auf Personen und Sachen, die zur Jurisdiktion der Stadt Pest gehören; da jedoch die Gerichtsbarkeit dieser Behörde im Augenblicke noch nicht organisiert ist, so ist es klar, daß die städtischen Angelegenheiten durch die sofortige Amtswirkung dieses Gerichts ohne jedes Gericht bleiben würden, zweitens ein Theil jener Angelegenheiten, die sich auf die zur Komitatsbehörde gehörigen Personen und Sachen beziehen, ist solcher Art, daß er nach dem früheren Justizsysteme zur Kompetenz der königlichen oder der Distriktsaltafel gehören würde, und nachdem diese Gerichtsbarkeiten gegenwärtig noch nicht bestehen, so werden die Angelegenheiten dieser Art, wenn der bestehende Gerichtshof suspendirt würde, ohne Gericht bleiben; aber drittens, ohne all das zu beachten, sind bezüglich der Art der Uebernahme der Rechtsangelegenheiten, die sich in den verschiedenen Stadien des Prozeßverfahrens befinden, und über die Prinzipien und Grundregeln, nach welchen sie fortgesetzt werden sollen, unbedingt Uebergangsmaßregeln erforderlich, denn ohne diese würde die Uebergabe die Abbrechung der Verhandlung zur Folge haben, was wieder zu unzähligen, nur die Parteien betreffenden Verwirrungen Veranlassung geben würde. Obgleich nun dieser Gerichtshof ohne Pflichtverletzung seine Thätigkeit nicht plötzlich unterbrechen kann, ist es ihm unmöglich bei diesem Anlasse nicht den heißen Wunsch und die Hoffnung auszusprechen, daß es der, wie allgemein bekannt, in den nächsten Tagen zusammentretenden Konferenz des Jurex Curiae gelingen werde, für die schwebenden Schwierigkeiten, welche die allgemeine Besorgniß hervorriefen, eine Lösung zu bezeichnen, die sowohl den konstitutionellen Rechten der Municipipien, so wie den unabwiesbaren Ansprüchen der privatrechtlichen Verhältnisse in gleicher Weise entspricht.

Außerdem hat der genannte Gerichtshof den Beschluß des Pesther Komitats im Wege des Oberlandesgerichtes der h. Regierung in Begleitung folgender Adresse unterbreitet:

Der Ausschuß der gesetzlich vereinigten Komitate Pest, Pilis und Solt, hat in seiner am 8. und 9. d. M. abgehaltenen Generalversammlung die Ausübung des Richteramtes und der Exekution dem von ihm gewählten Beamtenkorps übertragen und diesen Beschluß dem Landesgerichte amtlich mitgetheilt.

Da zufolge dieses Beschlusses und des auf die Amtswirklichkeit des Landesgerichtes hierdurch geübten moralischen Druckes, dasselbe seine Thätigkeit weder im Civil- noch im Strafverfahren mit Nachdruck und Erfolg fortsetzen kann, die Beamten dieses Gerichts aber auch ihre Posten ohne Verletzung ihrer Eidspflicht nicht verlassen können, so wird zur Vermeidung jeder Verantwortlichkeit und der zwischen den beiden Gewaltentretenden Reibungen, unter Vorlage des Beschlusses und Protokoll-Auszuges, an das hochl. Oberlandesgericht die Bitte gestellt, daß der dargestellte Sachverhalt zur Kenntniß der h. Regierung gebracht und deren unverzügliche, entsprechende Verfügungen erwirkt werden mögen.

Aus dem Esongrader Komitate wird dem „M. D.“ geschrieben, daß am 8., 10 und 11. in der dortigen General-Sitzung die Organisation der Gemeinden verhandelt wurde. Nach langen Debatten wurde beschlossen, daß in die größern Orte des Komitats, wie Basárhely, Szentes und Esongrád eine Deputation abgesendet werde, welche das Volk zu befragen habe, ob es einen organisirten Magistrat wünsche, oder nicht. Es wurde auch die Frage in Anregung gebracht, wo in Zukunft die Sitzungen des Ausschusses abgehalten werden sollen, zufolge dessen die Wahl einer Deputation beschlossen wurde, welche über die Herstellungs des seit den letzten 11 Jahren in äußerst baufälligen Zustand gerathenen Szegvärer Komitathauses Bericht zu erstatten haben wird. Die das Komitat

*) Dieser können Sie sich um so mehr versichert halten, als wir nur stolz darauf sein können, von Ihrer längst bewährten Feder Beiträge zu erhalten. Fahren Sie daher immerhin rüstig fort und unser und unserer Leser Dank ist Ihnen gewiß. Es thut heutzutage noth, daß die „Berne“ das Wort endlich ergreifen, um das Volk auf seine wahren Interessen hinzuweisen und es zu belehren. A. d. Red.

betroffenden Akten werden einzuweisen in H. M. Kaiserliche Hofkanzlei anbewahrt werden. Es wurden gleichzeitig auch die Gehalte der Beamten festgestellt, mit dem Beifügen, daß sie die Vorparlament-Auslagen aus Eigenem zu bestreiten haben. Die unterbrochene Rekrutierung wird zufolge höherer Weisung am 22. d. fortgesetzt werden.

In einer Besprechung der vom Heveser Komitee gefassten Beschlüsse sagt „Hirnd“: Unseres Erachtens hätten die Komitate mit aller Energie und Standhaftigkeit für die Gültigkeit der Vinzipien und Befehle vom 3. 1848 kämpfen, konsequenter Weise also gegen die Hofkanzlei und Statthalterei Protest einlegen und auf die Bekehrung des Landtages in jeder Weise dringen sollen; andererseits aber, da das Diplom vom 20. Okt. den Landtag in nächste Aussicht stellt, und während dieser kurzen Uebergangsperiode nicht so sehr die Namen (der Behörden) als den Zweck vor Augen zu behalten, den genannten Regierungsorganen gegenüber keinen bis zum Trotz gehenden Widerstand an den Tag legen sollen.

Aus Neutra wird dem „Hirnd“ geschrieben, daßelbst wurde ein Advokat, dessen Konzipient eine Exekution vorgenommen, mit einer Kagenmusik beehrt. Am 13. reiste der Aranyos-Maróthier Stuhlrichter Frank durch Neutra und erhielt ebenfalls eine Kagenmusik. Drei Gendarmen schlugen ihren Weg zu dem Gasthaus ein, wo Frank abgesetzt war und der von Allen wie ein Vater verehrt Herr Beznaak Imre belehrte die drei Gendarmen in so humoristischer Weise über den Zweck des unharmonischen Konzertes, daß sie selbst mitlachten und — zurück gingen.

Im „Sieb. Boten“ vom 15. lesen wir die amtliche Mittheilung, in welcher das Präsidium der siebenbürgischen Statthalterei anzeigt, daß zufolge Erklärung des Staatsministeriums, die siebenbürgische Hofkanzlei am 1. d. M. ihre Amtsthätigkeit begonnen habe. Der amtliche Wirkungskreis des Staatsministeriums hat demnach bezüglich Siebenbürgens von jenem Tage an aufgehört.

Die Stadt Pest hat in ihrer Generalversammlung vom 16. zwei Adressen an die k. u. ung. Hofkanzlei beschlossen. In der ersten wird unter Hinweisung auf den IV. G. A. vom Jahre 1847/8 gebeten den nächsten Landtag in Pest abzuhalten, zu welchem Zwecke die Stadt geeignete Lokalitäten herzustellen sich bereit erklärte. — In der zweiten Adresse wird um die Rückstellung der während des Ausnahmezustandes von der Pester Bürgermilitär- und der Stadtwachmannschaft abgenommenen Waffen gebeten, um daß hierdurch die Pester Stadtbehörde je eher in die gewünschte Lage kommen möge, über die Person und das Eigentum ihrer Bürger, statt von fremden Anweisungen abhängiger Soldaten, durch von ihr selbst aufgestellte und von ihr abhängige ungarische Leute machen zu können.

Pest. 21. Jänner. Aus Anlaß des kaiserlichen Manifestes hat heute um 10 Uhr im Komitatshaus eine Partikularkongregation (kisgyűlés) stattgefunden. Der erste Vizepräsident, Paul Nyáry, verlas das Manifest, damit diese Kongregation sich darüber ausgespreche, ob zur Beschlußfassung in Betreff des kaiserlichen Aktenstückes eine außerordentliche Generalkongregation einberufen werden solle; die Versammlung sprach sich nun einstimmig dahin aus, daß der Gegenstand nicht so dringend sei, und daß man die Erledigung desselben für die ohnedies am 11. Febr. zusammentretende Generalkongregation aufsparen könne.

In Angelegenheit der Landtagsdeputirtenwahl und Restauration der Stadt Pest ist sieben eine von Gabriel Prónay als Wahlpräsident unterzeichnete Kundmachung erschienen, welche den Beginn der Wählerkontributions für den 11. Febr. festsetzt. Wir theilen das Aktenstück im Morgenblatt mit (P. 2.)

Wien. Der Hamb. „B. H.“ wird von hier geschrieben: Es ist gewiß, daß die Anwesenheit des Erzherzogs Ferdinand Max in Berlin, von wo er vorgestern hierher zurückgekehrt ist, dazu beigetragen, die bereits vorherrschend gewesene vortheilhafte Stimmung der preussischen hohen Regierungskreise zu kräftigen, und man darf es für sicher betrachten, daß das Berliner Kabinett im Moment wesentlich darauf Bedacht nimmt, die preussischen Kammern einer Oesterreich günstigen Auffassung der venetianischen Frage geneigt zu machen. Von diesen Verhältnissen ist man in Paris ganz genau informiert, und bemüht sich, durch Ausstreitung erfandener Nachrichten über den Abschluß einer österreichisch-preussischen Allianz den Samen der Zwietracht und des Mißtrauens in Deutschland zu säen, was aber hoffentlich an der baldigen Erkenntnis der Tendenzen derartiger Manöver scheitern wird. Ubrigens, was noch nicht ist, kann leicht werden, wenn zwischen Louis Napoleon und Cavour ein neuer Länderschacher abgetarlet ist.

S. Z. Paris. 14. Jänner. Wissen Sie etwas von dem geheimen Offensiv- und Defensivvertrag, der

zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossen ist und dem alle deutschen Bundesstaaten beigetreten wären? Damit rechtfertigt man hier die kriegerischen Rüstungen, die sich nicht länger mehr bemänteln lassen. Zu Wasser 4 neue Panzerfregatten, die bis Ende 1861 zu den 16 schon vorhandenen kommen sollen und die englische Admiralität in große Unruhe versetzen. Lord Cowley hat sich über diese Anstalten beschwert, die offenbar nur gegen England gerichtet sein könnten. Zu Lande Befehl des Kriegsministers zum Felddienst unfähige Militärs anzurangieren. Beim ganzen ersten Korps ist die Arbeit schon vollzogen; etwa 80 Mann per Regiment sind in's Depotbataillon eingestellt. Neue frische Leute treten an ihre Stelle. Alle Offiziere, die im Kriege beritten sein müssen, erhalten bis zum 1. Febr. ihre Pferde. Die Börse operirt nur noch auf den Krieg oder Frieden. Man erzählt sich, General Fleury, Direktor der Gesteine, habe von allen französischen Omnibusgesellschaften das Verzeichnis ihrer kriegstüchtigen Pferde eingefordert, die jeden Augenblick abgeliefert werden könnten — Baiße. Es wird berichtet, die Armee von Lyon habe 60 Patronen per Mann erhalten, dazu den Befehl, beständig auf zwei Tage Lebensmittel vorräthig zu haben und Marschordre jeden Augenblick zu gewärtigen. Ferner ist die Zahl der Regimenter, die seit der „Anexion der Alpenabhängige“ sich auf 102 belief, auf 120 erhöht worden. Vermöge des neuen kaiserl. Plans, eine Art preussischer Reserve einzuführen, gebekt man 750,000 Mann auf dem Sprunge zu haben, also zwei Armeen von je 250,000 Mann mit je 125,000 Mann Nachschub. Da haben Sie die Erklärung der „Hoffnung“, die der Kaiser am Neujahrstage aussprach, es werde „noch“ gelingen, den europäischen Frieden zu erhalten! Auch eine Broschüre hängt in der Luft: „Italie et l'Europe, das Programm der kaiserlichen Politik pro 1861.“ Neben diesen sehr ersten Dingen läuft die harmlose Streitfrage her, ob die Herren Deputirten eine Tribüne erhalten sollen oder nicht. Die Tribüne hat bekanntlich den Sozialismus erfunnen und die Anarchie geboren. Und jetzt streitet sich der Ministerrath über Herstellung dieses Ungeheuers. Sämmtliche Kabinetsschefs waren zugegen, die Minister mit Sig und die mit Stimme, oder wie der hiesige Volkswitz sagt: les ministres tenors et les ministres maroquins. Herr de Morny, der doktrinäere Bonapartist ist, der Reize und Kehl zugleich respektirt — um Fleisch und Gemüth daraus zu machen — Herr de Morny schlug vor: eine Tribüne zu bauen, aber jedem Deputirten freizustellen, ob er sich derselben bedienen wolle oder vorziehe, von seinem Plage zu sprechen. Dieser Vorschlag dürfte angenommen werden. Herr Favre aber wird das sozialistische Ungeheum bestreiten, um eine Philippica wider den Schwindel und die allgemeine Verkäuflichkeit loszulassen.

Italien. Turin. Der „Patrie“ wird unterm 12. aus Genua geschrieben, daß General Turr am Abend vorher mit dem ihm zur Verfügung gestellten Dampfwagen nach Caprera abgefahren ist. Man versichert, daß Herr v. Cavour durch positive Dokumente die Ueberzeugung gewonnen hat, bei den nächsten Wahlen auf eine sichere Majorität rechnen zu können. Darauf gestützt, würde er von dem Parlament sich ein Friedensvotum erteilen lassen und einen Angriff auf Venetien ausgeben. General Turr soll nun Garibaldi diese Absichten des Garibaldi's Kabinetts eröffnen, um die Absichten Garibaldi's gegenüber dieser neuen Wendung der italienischen Angelegenheiten kennen zu lernen. Vor seiner Abreise war Turr in Turin, wo er mit dem Könige und Herrn v. Cavour Unterredungen hatte.

Der bereits telegraphisch angezeigte Artikel der ministeriellen „Opinione“ vom 13. Jänner lautet wörtlich:

„Die Kriegspartei stimmt mit uns im Prinzip überein; sie erkennt, wie wir, Victor Emanuel als Oberhaupt an. Aber es ist unbedingt notwendig, daß diese Anerkennung keinen Widerspruch in den Thaten findet. Victor Emanuel ist König von Italien, und als König von Italien hat er allein das Recht, den Krieg zu erklären. Es wäre aber, Gehorsam dem Oberhaupt der Nation laut zu verkünden und sich sodann an seine Stelle zu setzen, indem man zum Krieg auffordert und die Nation Gefahren aussetzt, welche der König vermeiden will. Lassen wir uns zu keinem Irrthum verleiten durch diese Ungereimtheit. Die Leichtigkeit, mit der Sizilien und Neapel von der bourbonischen Herrschaft befreit wurden, berechtigt noch nicht zu der Hypothese einer leichten Eroberung Venetiens. Wenn die sizilianische Expedition als Beweis angeführt werden soll, so beweist dies nur, daß die dabei angewandten Mittel gegen Oesterreich nichts ausrichteten. Die Beschwerden und Arbeiten, welche unsere Soldaten vor den Mauern Gaetas zu ertragen haben, lassen voraussehen, was wir erst vor den Mauern Veronas und Mantuas auszuhalten hätten. Die Hindernisse, welche uns die österreichischen Festungen bieten, sind für eine einige und zu allen Blut- und Geldopfern, um sie zu bestegen, geneigte Nation nicht unübersteigbar; aber wir sollen uns keine Illusionen machen und

nicht glauben, daß die Gegenwart einiger Freiwilligen-Bataillone hinreichte, um die Oesterreicher in die Flucht zu jagen und die Thore der Festungen zu öffnen. Die Mittel müssen im Verhältnis der Schwierigkeiten und der Macht der Nation sein. So lange wir nicht vereinigt sind, wäre jeder Versuch im höchsten Grade gefährlich. Die Aufhezer zum Krieg für nächstes Frühjahr sind weder blind noch einfältig, sie wissen recht wohl, daß sie nur durch den allgemeinen Enthusiasmus und die Tapferkeit der Freiwilligen-Bataillone siegen können. Und aus diesem Grunde suchen sie die Nation zu zwingen, sich in einen Krieg wider Willen zu stürzen. Wir haben das Vertrauen, daß die Wähler die Betrachtungen wohl überlegen werden, und daß das Ministerium sich erinnere, daß die Verantwortlichkeit für die Thatfachen, welche die Folge sein werden, auf ihm ruhen werde. Italien und Europa werden von ihm Rechenschaft darüber verlangen.“

Wie die „Perseveranza“ vom 15. d. schreibt, wird das Organisationsprojekt von 23 neuen Infanterie-Regimentern wahrscheinlich nicht zur Ausführung kommen, und wird man sich auf die Formation von 10 Linien- und 4 Grenadier-Regimentern beschränken. **München.** 17. Jänner. Nach gestern hier ein getroffenen Privatnachrichten, schreibt die „Südd. Htg.“ wäre General Lamoricière bereits dafür „gewonnen“, wiederholt auf dem Kriegstheater zu erscheinen. Es heißt, derselbe wird die aus Gaeta seiner Zeit entlassenen, im römischen Gebiet befindlichen neapolitanischen Soldaten, deren Zahl man auf 6000 schätzt, sammeln und sich mit ihnen nach den Abruzzen werfen, wodurch der dortige Aufstand wesentlich an Bedeutung gewänne. Es kommt mir diese Nachricht von einer Seite zu, die sich in derlei Angelegenheiten stets als zuverlässig erwiesen hat. (Lamoricière hat sich bei der Kapitulation von Antona verpflichtet, ein Jahr lang nicht gegen die Piemontesen zu kämpfen. D. R.)

Finanz-Ministerial-Erlass

vom 18. Jänner 1861, betreffend die Durchführung des, in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1861 zur Einzeichnung aufgelegten Staats-Anlehens von dreißig Millionen Gulden.

Mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 18. d. M. (Reichsgesetz-Blatt Nr. 10) werden nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Das mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1861 eröffnete Staats-Anlehen wird zur freiwilligen Beteiligung mittelst Einzeichnung aufgelegt, welche am 21. Jänner 1861 beginnt und am 31. Jänner 1861 geschlossen wird.

Das Ergebnis der Einzeichnung wird längstens bis 8. Februar d. J. durch die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

Sollte die Beteiligung die Summe von dreißig Millionen überschreiten, so werden die eingezeichneten Beträge von mehr als 10,000 fl. entsprechend vermindert.

2. Das Anlehen wird zum Preise von 88 Gulden für je Hundert Gulden in Schuldverschreibungen hinausgegeben.

3. Die Schuldverschreibungen werden auf den „Ueberbringer“ über Beträge von 1000 fl. — 500 fl. und 100 fl. ausgestellt und nur auf Verlangen des Subskribenten auf seinen Namen vinkulirt.

Sie werden jährlich am 1. Juni und 1. Dezember mit fünf von Hundert verzinst.

Zu diesem Behufe werden den nicht vinkulirten Schuldverschreibungen ein Kupon beigegeben.

Die Zinsen von vinkulirten Schuldverschreibungen werden gegen ungestempelte Quittungen bezahlt.

4. Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt nach dem vollen Nennbetrage der Schuldverschreibungen bei der k. k. Universal-Staatsschuldentasse in Wien oder gegen vorläufig verlangte Ueberweisung, bei den Kredits-Abtheilungen in den Kronländern in bestimmten Terminen und Theilbeträgen, und zwar in der Art, daß

- 20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1862;
- 20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1863;
- 20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1864;
- 20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1865;
- 20% oder ein Fünftheil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1866

zurückgezahlt wird. Zu diesem Behufe wird jede Schuldverschreibung aus fünf Theil-Schuldverschreibungen (Abschnitten) bestehen, von denen jeder auf den fünften Theil der Kapitals-Verschreibung lautet. Die Verzinsung erfolgt bei derselben Kasse, bei welcher die Rückzahlung des Kapitals geleistet wird.

5. Die Theil-Schuldverschreibungen genießen die Begünstigung, daß sie bei allen nicht in klingender Münze zu entrichtenden Steuern und Abgaben-Zah-

lungen an das Aerar im vollen Nominalbetrage angenommen werden, wenn sie wenigstens den zu zahlenden Betrag erreichen und in demselben Jahre fällig werden, in welchem die Zahlung an das Aerar geleistet wird.

Die auf der Theil-Schuldverschreibung haftenden (bereits abgelassenen) Zinsen können in den an das Aerar zu leistenden Betrag eingerechnet werden; die noch nicht abgelassenen Zinsen aber sind von der Partei dem Aerar bar zu vergüten.

6. Mit dem Tage, an welchem ein Theil des Kapitals zur Rückzahlung fällig wird, erlischt die Verzinsung dieses Theiles des Kapitals. Es wird die Einrichtung getroffen, daß die jeder Schuldverschreibung auf Ueberbringer beigegebenen Kupon, auf jene Beträge lauten, welche die Fälligkeitszinsentermine genau der noch nicht fälligen Kapitalsforderung entsprechen.

7. Wer an dem Anlehen Theil nehmen will, hat eine stempelfreie Einzeichnungserklärung nach dem beigefügten Muster und zugleich die vorgeschriebene Kaution mit zehn Prozent des gezeichneten Betrages zu überreichen.

Der geringste Betrag, für welchen man auf das Anlehen zeichnen kann, ist 100 fl.

Jede höhere Zeichnung muß durch 100 ohne Rest theilbar sein.

8. Zur Uebernahme der Beteiligungs-Erklärungen und der Kautionen sind ermächtigt:

In Wien: Die k. k. Universal-Staatsschuldentasse, die Kasse des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt, die Zentralkasse der priv. österr. Nationalbank und die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.

In den Kronländern: Die Filialkassen der priv. österr. Nationalbank zu Prag, Pest, Lemberg, Olmütz, Troppau, Reichenberg, Brünn, Graz, Linz, Innsbruck, Temesvár, Hermannstadt und Triest.

Die Filialkassen der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu Prag, Brünn, Pest und Kronstadt. Die k. k. Landeshaupt- und Landes-Filialkassen zu Prag, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Agron, Temesvár, Hermannstadt, Ofen, Oedenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein.

Alle k. k. Sammlungskassen, mit Ausnahme jener zu Wien, Prag, Olmütz und Pest; endlich noch jene Kassen, welche der Chef der Finanz-Landesbehörde des Kronlandes bestimmt.

Sämmtliche Anlehenskassen erfolgen unentgeltlich vorgegedruckte Beteiligungs-Erklärungen. (Schluß folgt.)

Tagesneuigkeiten.

Urad. 22. Jänner. Einem „treuen“ Staatsbürger in unserer Mitte verursachte der Gedanke schlaflose Nächte, daß wir, angeregt vielleicht durch die Nachricht unseres Pester Korrespondenten: daß mehrere Verleger von Journalen in Pest die Absicht ausgesprochen haben, ihre Journale demnächst ungestempelt erscheinen zu lassen, auch so gottlos sein könnten, das gleiche Verfahren einzuhalten. Um sich also von der ihn quälenden Angst zu befreien, als könnten durch uns die Einnahmen des Staates verkürzt werden, ging der „Biedermann“ hin und — denunzirte bei der betreffenden Behörde, daß wir unser Blatt — entsehrlich! — ungestempelt ausgeben. — Die Folge dieser „rettenden That“ war, daß wir eine, von den Organen dieser Behörde in der artigsten Weise vorgenommene Untersuchung zu übersehen hatten, aus welcher hervorging, daß wir nicht allein wie vordem, so auch jetzt unser bescheidenes Blatt mit dem Stempel versehen lassen, sondern daß wir dies seit 1. d. M. in weit reichlicherem Maße zu thun genöthigt sind. — Wenn wir so unseren „Biedermann“ beruhigt zu haben glauben, wollen wir doch damit keineswegs noch gesagt haben, daß wir der Pflicht des Zeitungstempels mit einem besondern Vergnügen nachkommen. —

* In den Straßeneden lesen wir heute eine Bekanntmachung des Herrn sublit. Notars Barjassy Josef, welche der Bevölkerung Urad's anzeigt, daß unsere gute Stadt zufolge des Resultates der Seelen-Konstriktion 27,761 Seelen zählt und demzufolge zu den mittlern Städten gehört. Die Wahl-Qualifikation ist demnach nach den diesbezüglichen Bestimmungen des XXIII. Geseg-Art. vom 3. 1847 zu beurtheilen. Gleichzeitig werden auch die Lokalitäten bezeichnet, in welchen die acht Bezirks-Komite's die Konstriktion der Wähler, welche am 23. d. beginnt und am 27. d. Abends 5 Uhr, geschlossen wird, vorzunehmen werden. Die Wählerliste wird sodann durch 3 Tage, d. i. am 30., 31. Jänner und 1. Febr. am Thore des Stadthauses affigirt, und werden die diesbezüglichen Reklamationen ebenfalls durch drei Tage, d. i. am 2., 3. und 4. Febr. vom Zentral-Komite entgegengenommen und verhandelt werden.

* Wir haben bereits erwähnt, daß der hiesige Schützenverein im Laufe dieses Karnevals einen glän-

Nemzeti színészet.



Ma szerdán január 23. 1861 Szabó József és társai igazgatása alatti társulat által adatik:

A fehérek.

Francozia dráma 5 felvonásban, írták Mellesvilles és Artegues, ford. Egressi Béni.

SZEMÉLYEK:

Table listing names and roles of the cast members, including Irish government officials and theater actors.

Financial market data table with columns for Staatsfonds, Industrie-Actien, Wechsel, Comptanten, and Losc, listing various securities and their prices.

zenden Ball zu arrangiren gedent und können diese Nachricht nun dahin ergänzen, daß derselbe definitiv am 5. Februar l. J. abgehalten werden wird.

Nach einer Mitteilung des „Hirak“ soll die Seidemann-Tafel aus folgenden Persönlichkeiten gebildet werden: Graf v. Károlyi, Graf v. Szebeny, Graf v. Szebeny, Graf v. Szebeny...

Wie „Naplo“ meldet, sind 15 junge Dolmetscher in Pest angelangt, die an der kaiserlichen Universität ihre Studien machen wollen.

In Szeged in hat der diesjährige Karneval schon ein Opfer gefordert. Ein junges hübsches Mädchen nämlich wurde von einem jungen Mann weislich mit ihm nicht auf den Ball gehen wollte...

In Schenitz erdrieten dortige Bürger eine Subskription zu je 5 fl. zur Bekämpfung jener sieben Honvéds, die vor 12 Jahren für das Vaterland bluteten...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. Jänner d. J. Allerhöchstden Boten in Paris und London...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneten Dekrete den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malay...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneten Dekrete den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malay...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneten Dekrete den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malay...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneten Dekrete den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malay...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneten Dekrete den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malay...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneten Dekrete den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malay...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneten Dekrete den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malay...

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichneten Dekrete den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malay...

Hirak

A mènesi kir. kinest. tisztartói hivatal részéről ezennel közzétett tétetik, miszerint az alább megnevezett uradalmi földek...

A részint f. évi március hó 1-én, részint pedig f. évi május hó 1-én három évre herbe adandó uradalmi földek következők:

a) 68777... hold kaszáló az ugynevezett paulisi barackzában.

b) 49864... hold füzes ugyanott.

c) 1788... négyszögöl nagyságú füzes telek Paulison.

d) 800... négyszögöl nagyságú, az uradalmi borházhoz tartozó kert Kuvimbán.

e) négy halom a glogováci határban.

Az árverésnél megköveteltő bányajezek az a) s b) alatti tárgyakra nézve egyenkint 80 fl. a c), a d) alattiakra nézve egyenkint 10 fl. a e) ártékben és az e) alatti nézve 5 fl. a e) határozatnak meg.

Szabályszerűleg foglalkozott s a megkívántó káuciópénzzel ellátott irásbeli ajánlatok a szóbeli árverés előtt beadva, szintén elfogadhattnak.

A feleltett értekezésre vonatkozó árverési feltételek az alótt tisztartói hivatalból bármikor megtekinthetők.

Paulis, 1861 évi január hó 19-én.

A mènesi kir. kinest. tisztartói hivatal.

Kundmachung. Von Seite des Mèneser Domänenamtes wird hiemit bekanntgemacht, daß wegen Veräußerung der nachbenannten herrschaftlichen Grundstücke am 31. Jänner l. J. in Paulis in der dortigen Domänenamtskanzlei in den Vormittagsstunden mit Vorbehalt der hohen Genehmigung eine öffentliche Auktion, wozu jedermann hiemit gesondert eingeladen werden, abgehalten werden wird.

Kundmachung.

Von Seite der Verwaltung der Staatsgüter Mènes-Szent-Anna wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der, in dem von St. Anna auf 3 Meilen entfernten farnalberherrschlichen Balde Sarkály mit 36 Joch feindliche, in 40 Partellen eingetheilte 1852-er Holzschlag auf Grund des Nationalbank-Direktions-Erlasses vom 12. November 1860, 3. 8396, am 28. und 29. Jänner l. J. parzellenweise gegen gleichbare Bezahlung an Ort und Stelle im Auktionswege veräußert werden wird, wozu jedermann hiemit eingeladen werden.

Paulis am 19. Jänner 1861.

Von der Verwaltung der Staatsgüter Mènes-Szt. Anna.

10895. sz. (41-3,3) 1860.

Arverési hirdetés. Az aradi es. k. városi kik. bíróság által közzétett tétetik, miszerint a Hirschmann János részére 141 ft. 75 kr. 60c és járulékaik kielégítésével ségaj lakosok Dan Ilie és társaitól bíróság lezálogolt és megbeesült különféle házi butorok, ruhák, széna, szalma szekerek, s disznókból álló ingóságok, f. 1861. JANUAR 24-én először és szükség esetére 1861. Február 21-én másodszor, és pedig ekkor beesaron alul, alperesek lakásain nyilvános bírói árverésen kész pénz fizetés mellett el fognak adni.

Arad, dec. 16-án 1860. Cs. k. v. kik. bíróság.

Eine Gouvernante, die deutsch und französisch korrekt schreibt und spricht, in den nöthigen wissenschaftlichen Gegenständen und in allen weiblichen Handarbeiten gründlichen Unterricht, in Musik und Zeichnen die Anfangsgründe zu ertheilen versteht, mit den besten Zeugnissen ausgerüstet, daß sie diesem Berufe seit vielen Jahren mit dem glänzendsten Erfolge obliegt, wünscht entweder hier oder auf dem Lande unter bescheidenen Ansprüchen eine Stelle. (44-2)

Zu erfragen in der Buchhandlung der Herren Gebrüder Bettelheim in Arad.

Hirak. A „Transilvania“ című vasgyár-társulat Kovaszón, Brassó mellett (Erdélyben), programját már közzétette és az magyar, német és román nyelven alulirotnál díjmentesen kaphatók.

Lillin József.

Annouce. Die Eisenwerks-Gewerkschaft „Transilvania“ zu Kovasna bei Kronstadt (Siebenbürgen), hat ihre Programme erlassen, und sind selbe in ungarischer, deutscher und romanischer Sprache bei dem Befertigten unentgeltlich zu haben.

Josef Lillin.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: H. Goldscheider.

Möbel-Verkauf.

Eine wohlerhaltene Zimmer-Einrichtung nebst Klavier wird um billigen Preis verkauft. Anfrage im Turner'schen Hause Nr. 8, am Hauptplatz, 1. Stock, von 10 Uhr Vormittag bis 4 Uhr Nachmittag. (55-1)

Egy gyógyszerészségéd diplomával vagy a nélkül kerestetik Butyiba Jandó Antal gyógyszerésznél. (56-1)

Gewinnanzeige u. Aufforderung. In der am 2. Jänner stattgefundenen Kreditziehung haben bei mir gewonnen: Gesellschaft Schenitz; A. 1500, Világos A. 400, Szeged A. 400, B. Bansa A. 400. In der am selben Tage erfolgten Gomb-Mentendöröme-Ziehung wurde der zweite Haupttreffer bei mir gewonnen, außerdem die Gesellschaften: Como 2 C Gulden 100, Como 4 B Gulden 50, Como 14 A. 50.

Die P. T. Eigentümer dieser Lose werden ersucht, sich baldigst zu melden, um sich ihre Treffer einzufassen, welche von mir b a r ausgezahlt werden.

Am 1. Februar d. J. erfolgt die Ziehung der gestifteten 1860-LOSE, wobei 300000, 50000, 25000 fl. die Haupttreffer. Auf Ratenzahlungen sind einzelne 100 fl. Lose sowohl.

Gesellschaftsspiele mit 50, 25, 20, 10 & 5 Losen

nur bei Gebrüder in Auswahl mit verschiedenen Nummern zu beziehen. Diese Gesellschaften sind bereit arrangirt, daß man auf sämtliche in der Polize enthaltene Lose mitsteuert, und es möglich ist, mit einem einzigen derartigen Lose mehrere Haupttreffer zu machen.

Die Einzahlung findet bereit statt, daß als erste Rate 10 fl. einzuzahlen sind, und dann je 6 Wochen eine Rate zu bezahlen ist, so daß mit der Einlage zusammen 10 Raten gezahlt werden. Nach Ertrag der 10. Rate verbleibt ich je für eine Polize ein 100 fl. Los im Original.

Aus kann man einzelne Lose, ohne an den Gesellschaften Theil zu nehmen, auf Ratenzahlungen wie mit einer möglichst kleinen Anzahl ankaufen.

Am 1. Februar erfolgt die Ziehung der Fürst St. Genois-Lose, welche A. gegen Baarzahlung nach dem Course, B. Gegen 10monatliche Ratenzahlungen bereit zu haben sind, daß dem Käufer durch Ertrag der ersten Rate, welche circa nur 6 fl. beträgt, der ganze auf obige Lose entfallende Treffer zugesichert ist.

S. Herzberg. Zwelien- und Wechselgeschäft, Eck der Brück- und Wienergasse, in Pest.

Aufträge aus den Provinzen werden bis in die entferntesten Gegenden prompt effectuirt und Lose wie Ratenzahlungsbriefe überall hin versendet. Alle nur mit irgend einer Geldsendung versehenen Briefe werden sofort beantwortet und die verlangten Dokumente ohne Verzög eingeleitet. Wenn sende ich nach der Ziehung gratis ein. Alle Lose können von der ersten bis letzten Ziehung verlässlich revidirt werden. Alle Auskünfte werden gemäßigt und Programme gratis franko eingeleitet. Auf einzelne Lose sowohl, wie auf größere Partien, werden Vorhänge gewährt, die Rückzahlung kann nach Belieben wann immer erfolgen.

Buchdruckerei von H. Goldscheider, im Winkler'schen Neugebäude.

Der telegraphirte Cours der Staatspapiere in Wien ist bis zum Schluß des Blattes nicht eingetroffen.